

Allgemeine Werksordnung für Standorte der Firmengruppe Max Bögl



1.0 Allgemeine Informationen

1.1 Folgen bei Verstößen gegen die allgemeine Werksordnung

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Werksordnung kann die Zutrittsberechtigung entzogen bzw. gesperrt werden.

1.2 Registrierung / Ausweispflicht

Für das Betreten des Werksgeländes gilt die **"Richtlinie zum Empfang von Gästen und Partnern"** der Firmengruppe Max Bögl. Auf dem Firmengelände besteht Ausweispflicht, ggf. ist bei Aufforderung der Sozialversicherungsausweis vorzuzeigen.

1.3 Unfälle / Notfälle

Bei Notfällen oder Unfällen ist umgehend die Rettungsleitstelle sowie die zuständigen Stellen gem. **"Alarmplan"** zu verständigen. Zusätzlich sind 2 Mitarbeiter zur Einweisung des Rettungsdienstes zum jeweiligen Anfahrtsort zu entsenden.

1.4 Arbeitsplätze

Verantwortliche der Firmengruppe bzw. der Fremdfirma haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die von ihr mit der Arbeitsausführung beauftragten Mitarbeiter bei Arbeitsbeginn unmittelbar auf dem vorgegebenen Weg, entsprechend der **"Sicherheitsinformationen für Mitarbeiter und Partner"** des jeweiligen Standorts; zu der Arbeitsstelle begeben und nach Arbeitsschluss das Werksgelände verlassen, ohne andere Werksanlagen zu betreten.

Sämtliche Zugänge zu Gebäuden / Hallen, Fahrwege, Verkehrs- und Fluchtwege müssen frei gehalten werden. Die Produktionsabläufe dürfen durch die auszuführenden Arbeiten nicht beeinträchtigt werden.

1.5 Alkohol- / Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Gebäuden verboten und nur an ausgewiesenen Stellen, außerhalb geschlossener Gebäude gestattet.

Es ist untersagt alkoholische Getränke, Drogen und andere Rauschmittel in den Betrieb mitzubringen oder aufzubewahren.

Es ist untersagt alkoholische Getränke, Drogen und andere Rauschmittel während der Arbeitszeit und in den Pausen zu sich zu nehmen.

Schlafunterkünfte auf dem Werksgelände sind während der Freizeit von dieser Regelung ausgenommen.

1.6 Verschwiegenheit / Bildaufzeichnung

Über alle Vorgänge ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt sowohl für betriebsinterne Vorgänge als auch für technische Einrichtungen und Fertigungsverfahren. Fotografieren und Filmen auf dem Werksgelände ist grundsätzlich verboten.

1.7 Betriebsbelästigungen / Emissionen

Belästigungen, z.B. durch Produktions- und Baulärm oder Staub sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

1.8 Ordnung am Arbeitsplatz / Abfall am Arbeitsplatz

Arbeitsplätze, Werkzeuge und Geräte sind sauber zu halten und an den zugewiesenen Stellen ordnungsgemäß zu lagern.

1.9 Koordinierung von Arbeiten

Fallen Arbeiten von verschiedenen Sparten bzw. Unternehmen zeitlich und örtlich zusammen und entsteht dadurch eine gegenseitige Gefährdung muss vorher eine bestimmte Person die Arbeiten koordinieren. Diese Person ist weisungsbefugt gegenüber den Auftragnehmern und derer Beschäftigten.

1.10 Verkehrssicherungspflicht

Jeder der eine Gefahrenquelle hervorruft oder sie in seinem Einflussbereich andauern lässt, hat alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, damit diese Gefahren nicht zu Personen- oder Sachschäden führen.

1.11 Besonders zu beachten

Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge und Zugänge zu Sicherheits- Brandschutzeinrichtungen und elektrischen Anlagen dürfen nicht verstellt werden. Verbots- und Gebotshinweise und Zeichen innerhalb des Werksgeländes sind zu beachten. Untersagt ist das Betreten von Räumen und Anlagen sowie das Betreiben von Maschinen und Geräten, sofern dies nicht zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist.

Der Aufenthalt im Gefahrenbereich unter schwebenden Lasten ist verboten.

Allgemeine Werksordnung für Standorte der Firmengruppe Max Bögl



2.0 Arbeits- und Gesundheitsschutz

2.1. Unfallverhütung

Die einschlägigen Arbeitsschutz-Gesetze, Unfallverhütungsvorschriften und Verordnungen sind ebenso wie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln bei allen Arbeiten innerhalb des Werksgeländes zu beachten.

Partner werden vor Arbeitsbeginn durch den Verantwortlichen des Auftraggebers über die Arbeitsplatzgefahren und die internen Betriebsvorschriften entsprechend **"Unterrichtung des Nachunternehmers oder der Fremdfirma"** informiert. Für die Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften sind die Partner verantwortlich, diese versichern auch, dass sie nur entsprechend ausgebildete, befähigte und unterwiesene Mitarbeiter einsetzen. Alle Baustellen und gefährdende Produktions- und Arbeitsplätze sind den Vorschriften gemäß abzusichern.

2.2 Besondere Schutzvorkehrungen bei hochgelegenen Arbeitsplätzen

Gerüste, Hebebühnen, Leitern und Tritte müssen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Bei der Auswahl der Sicherheitstechnik für hochgelegene Arbeitsplätze sind technische Schutzvorkehrungen, organisatorischen und persönlichen Maßnahmen vorzuziehen.

Gegen evtl. herabfallende Gegenstände sind ebenfalls Schutzvorkehrungen zu treffen.

Bei Arbeiten auf Dächern muss vor Beginn dieser Arbeiten ein **"Erlaubnisschein für Dachbegehung"** der zuständigen Fachabteilung des Betreibers, z.B. Hallenleiter eingeholt werden.

2.3 Besondere Schutzvorkehrungen bei Tiefbauarbeiten

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten muss eine schriftliche **"Schachtgenehmigung"** bei der zuständigen Fachabteilung des Betreibers, z.B. Hallenleiter eingeholt werden. Diese enthält Informationen über die Lage von stromführenden Kabeln, Wasser-, Gas- und sonstigen Leitungen.

2.4 Besondere Schutzvorkehrungen bei Arbeiten in Silos und engen Räumen

Vor Beginn von Arbeiten in engen Räumen müssen ein schriftlicher **"Erlaubnisschein Arbeiten in Silos und engen Räumen"** bei der zuständigen Fachabteilung des Betreibers, z.B. Hallenleiter eingeholt werden.

2.5 Arbeiten an statischen Bauteilen

Arbeiten, insbesondere Schweißarbeiten, an tragenden Konstruktionsteilen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der zuständigen Fachabteilung des Betreibers.

2.6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Während der Arbeiten sind vorgeschriebene PSA, wie z.B. Schutzhelm, Gehörschutzmittel, Sicherheitsschuhe usw., zu benutzen. Die PSA stellt in der Regel die Firma der die Mitarbeiter zugeordnet sind, es sei denn, sie ist vertraglich anderweitig geregelt. Auf Baustellen im Werksgelände gilt grundsätzlich: Helm, Warnwesten und Sicherheitsschuhe sind zu tragen. Außerdem gelten die **"Sicherheitsinformationen für Mitarbeiter und Partner"**.

2.7 Elektrische Einrichtungen / Arbeiten an Energieversorgungsanlagen

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher **"Freigabe"** und nach vorheriger Abstimmung der Schutzmaßnahmen (z. B. Abschalten, Abschränken, Abstände usw.) durch die zuständige Elektroabteilung durchgeführt werden.

Bereits bei Arbeiten in der Nähe spannungsführender Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

2.8 Arbeiten bei denen ein Fehlalarm möglich oder die Außerbetriebnahme einer Brandschutzeinrichtung erforderlich ist

Arbeiten an solchen Anlagen dürfen nur nach Außerbetriebnahme der jeweiligen Brandschutzeinrichtung ausgeführt werden. Ein formlose **"Freigabe"** ist bei der zuständigen Elektroabteilung einzuholen.

Allgemeine Werksordnung für Standorte der Firmengruppe Max Bögl



3.0 Maschinen, Geräte, Einrichtungen

3.1 Eingebraachte Gegenstände

Verwendete Arbeitsmittel und Materialien müssen den Arbeitsschutzvorschriften entsprechen und sind gegen Beschädigung, unbefugten Gebrauch und Diebstahl zu sichern. Die Arbeitsmittel und verbleibende Materialien sind nach dem Gebrauch aufzuräumen oder fachgerecht zu entsorgen.

3.2 Werkseigene Gegenstände

Die Benutzung von werkseigenen Einrichtungen, Werkstoffen und Maschinen ist nur mit Genehmigung des Verantwortlichen des Betreibers zulässig.

4.0 Werksverkehr

Für das Fahren auf dem Werksgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art auf dem Firmengelände ist grundsätzlich nur mit Parkberechtigung auf zugewiesenen Flächen gestattet. Die in den **"Sicherheitsinformationen für Mitarbeiter und Partner"** festgelegten Höchstgeschwindigkeiten sind einzuhalten.

Beschädigungen an Fahrzeugen, Unfälle, sonstige Schadensfälle und Vorkommnisse sind umgehend am Haupteingang (Pforte, Waage, Tor) anzuzeigen.

Für das Fahren mit Fahrzeugen ohne Zulassung nach StVZO im öffentlichen Werksverkehr gelten standortbezogene Ausnahmegenehmigungen, die bei der Fachabteilung des Betreibers, z.B. Werkstätten der TuG nachzufragen sind.

5.0 Umweltschutz

5.1 Umweltschutz-Gesetze

Bei allen Arbeiten sind die einschlägigen Umweltschutzgesetze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und Verarbeitungsrichtlinien zu beachten.

5.2 Gefahrstoffe

Gefahrstoffe dürfen nur in der Menge eines Tagesverbrauchs am Verarbeitungsort aufbewahrt werden. Hinweise zur Lagerung (größere Menge, längere Aufbewahrung) von Gefahrstoffen sind in der separaten Richtlinie **"Lagerung von Gefahrstoffen"** dargestellt.

Gefahrstoffe sind entsprechend Sicherheitsdatenblatt oder Betriebsanweisung zu lagern, einzusetzen und zu entsorgen. Falls die Entsorgung nicht über die bereitgestellten Abfallcontainer geschehen kann, ist dies dem Verantwortlichen des Betreibers zu melden.

Die Betriebsanweisung bzw. das Sicherheitsdatenblatt ist vor Ort vorzuhalten.

5.3 Brand- und Explosionsschutz

Es gilt der **"Alarmplan"**, **"Sicherheitsinformationen für Mitarbeiter und Partner"**, „Flucht- und Rettungsplan“, **"Brandschutzordnung"** und evtl. zutreffende Betriebsanweisungen (z. B. bei Ex-Gefährdung).

Brände und Explosionen sind unverzüglich auch dem Brandschutzbeauftragten (siehe Brandschutzordnung) zu melden.

Beim Umgang mit entzündlichen Stoffen sind geeignete Löscheinrichtungen direkt am Einsatzort bereitzustellen.

Der Einsatz von Gasflaschen (Acetylen, Propan, Butan, Methan und Wasserstoff) ist auf ein für den Arbeitsfortgang nötiges Maß zu beschränken.

Leichtentzündliche und brennbare Stoffe (z.B. Öl und fettgetränkte Putzlappen, Papier, Kunststoff-Folien, Sägemehl usw.) sind ausschließlich in dafür vorgesehene Sammelbehälter mit formschlüssig schließenden Deckeln zu entsorgen oder nach Arbeitsschluss aus den Betriebsräumen zu entfernen.

Bei Schweißarbeiten und Umgang mit offenem Feuer, z.B. (Brenn-)Schneiden, Löten usw. ist in brandgefährdeten Bereichen vor Beginn dieser Arbeiten ein **"Erlaubnisschein für Schweißarbeiten"** bei der zuständigen Fachabteilung des Betreibers, z.B. Hallenleiter einzuholen. Dieser ist am Einsatzort mitzuführen.

5.4 Entsorgung

Alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle, Arbeitsstoffe müssen gemäß dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verwertet oder beseitigt werden.

Volle Behälter oder Behälter mit unsachgemäß entsorgten Stoffen sind der Fachabteilung des Betreibers, z.B. Hallenleiter zu melden.